Bundes : Gefetblatt

Sed

Norddeutiden Bundes.

№ 25.

(Nr. 310.) Berorbnung, betreffend die Einführung des Gefeiges wegen Besteuerung des Beaumalists vom 4. Juli 1868. (Bundbegeschl. C. 375.) und des Gesches, betreffend die Besteuerung des Bonantienis vom S. Juli 1868. (Bundbest geschliche C. 384.) in der Jamburglisch Beigiet Moormédrer und in einem Zbeile der Breutsissen Aufel Buldensburn. 28 m. 6. um 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Konig von Preugen ac.

verordnen auf Grund der Gesehe wegen Besteuerung des Braumalzes und wegen Besteuerung des Bramstweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstschien vom 4. beziehungsweise 8. Juli 1868., im Namen des Norddeutschen Bundes, was solgt:

Das Grieß wegen Bestleurung bei Rraumalge in verschieren zum Neubeutsichen Bunde gedrechen Enlaten um Geleichtstellen vom 4. Juli 1868. Bundegrießel. E. 275.) umb das Grieß, betressen Bestleurung des Bramminenis in verschieren zum Norbeutsichen Bunde Grieben gedrechen Enlaten um Gebeit der eine um S. Juli 1868. (Bundeggrießel. E. 384.) treten in ver zum Gebeit der Freien um Spansschaft Damburg aberberade Beispiel Moornakret, omtet in bem Ebeit ber Freisischen Justel Bulbelmöhurg, welche am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich, am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich, am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich, am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich, am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich, am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich, am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich am 1. Juli b. 3. bem Boltzerten angehöllen wich wir.

Urtumblich unter Unferer Höchsteigenhandigen Unterschrift und beigebrucktem Bundes - Infiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, ben 5. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismard. Schonhaufen.

(Nr. 311.) Gefeh, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienftlohnes. Bom 21. Juni 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen im Namen bes Nordbeutschen Bumbes, nach erfolgter Zustimmung bes Bundesrathes und bes Reichstages, was folgt:

S. 1.

Die Bergütung (Lohn, Gebalf, Sonorar u. f. m.) für Erheiten ober Demile, welche auf Grund eines Arteiles ober Diemberghaltuilles geleiftet werben, darf, folgem beige Berfalhnig bie Ernersbighnigfeit bes Bergütungsbergch, eigem vollfämbig ober haupfächlich in Aufpruch nimmt, aum Gwede ber Eichgeriellung ober Betriebigung eines Glündigerie erit bann mit Beschlag betagt werben, nachbem bie Veiltung ber Alteilen ober Diemste ersolgt umb nachbem ber Tang, an wedehen bie Bergütung gestellich vertrags- ober gewonhstellungig au entrickten war, abgelaufen sit, ohne daß ber Bergütungsberechtigte biefelbe eingeforbert das

S. 2

Die Bestimmungen bes §. 1. fonnen nicht mit rechtlicher Birfung burch

Bertrag ausgeschloffen ober beschränft merben.

Soweit nach diefen Bestimmungen die Beschlagnahme unguläsig ist, ist auch jede Bertigung durch Cession, Unweisung, Berpfändung ober durch ein anderes Rechisgeschäft obne rechtliche Spirtung.

. 3.

Als Bergütung ist jeber bem Berechtigten gebührende Bermögensvortheil anguseben. Auch macht es keinen Unterschied, ob dieselbe nach Seit ober Studberechnet wird.

Ift die Berguitung mit dem Preise oder Werth für Material oder mit dem Ersch anderer Unslagen in ungetrennter Summe bedungen, so gilt als Berguitung im Sinne diese Geseises der Betrag, welcher nach Albzug des Preises oder des Werthes der Materialien und nach Albzug der Auslägen übrig bleibt.

5. 4.

Das gegenwärtige Befet findet feine Unwendung:

1) auf ben Gehalt und die Dienstbezuge ber öffentlichen Beamten;

2) auf die Beitreibung der diretten persönlichen Staatssteuern und Kommunalabgaden (bie berartigen Ubgaben an Areis», Kirchen, Schul und sonstige Kommunalverbände mit eingescholsen, josern dies Gewenn und Ubgaben nicht seit länger als brei Monaten sällig geworben sind;

3) auf die Beitreibung der auf gesehlicher Vorschrift beruhenden Alimentationsanspruche ber Familienglieder; 4) auf ben Gehalt und die Dienstbegüge ber im Privatbienfte dauernb angestellten Bersonen, soweit der Gesammtbetrag die Summe von vierbundert Thalern jährlich übersteigt.

Alls dauernd in biefem Sinne gilt das Dienstverhältnis, wenn dasselbe gesetlich, vertrags- oder gewohnbeitsmäßig mindestens auf Ein Jahr bestimmt, oder dei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kindbiappassität von mindestens der Wonaten einzubalten ist.

S. 5. Diefes Gefet tritt am 1. August 1869. in Kraft.

Die bis bahin verfügten, mit ben Borfdriften biefes Gefehes nicht ver-

einbaren Beschlagnahmen sind auf Antrag bes Schulbners aufzuheben ober ein-

Dagegen finden die Bestimmungen des zweiten Absahes des g. 2. auf frühere Källe teine Unwendung.

Urfundlich unter Unferer Sochsteigenhandigen Unterschrift und beigebrudtem Bundes Insiegel.

Gegeben Berlin, ben 21. Juni 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismard. Schonbaufen.

Rebigirt im Burean bes Bunbestanglers. Berlin, gebruckt in ber Roniglichen Geheimen Ober Sofbuchbruckerei (R. v. Decker).

- 415 -

and he seemed her? Created the Created to be in Alexandra and the local her bear to the local her bear to the local her bear to the local her bear her bear to the local her bear to be local her bear to be local to the local her bear to be local to the local her bear to be local

The behind the minister of the experimental and the experimental and the experiment of the experiment

5.5

Topic Seich irtin zur L. Beguß 1980, in Richt, 2010 füh beim gerfüngten, seilt dem Richterlien biete, Seiche nicht bergeber Meinlegenberen inst aus Staten der Schaffnere nichtliches der Aller

identification (color de Serimanage des marks Middel de La mil Conservation de Serimanage de la color de la color

18081 map 18 and miles on death

(L. S.) Wilbelm

Gr. v. Bismark Schönhaufen.

folianted and manage of an electrical and an ele